

Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Auszeichnung und Würdigung besonderer Leistungen des gesellschaftlichen Engagements

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat in seiner Sitzung am 23.07.2025 nachstehende Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Auszeichnung und Würdigung besonderer Leistungen des gesellschaftlichen Engagements beschlossen.¹

1. Ziel und Zweck

Aufgrund der Bedeutsamkeit ehrenamtlicher Betätigungen für das Gesellschaftssystem hat es sich der Landkreis Dahme-Spreewald zur Aufgabe gemacht, herausragende Leistungen des gesellschaftlichen Engagements im Landkreis auszuzeichnen.

Die Auszeichnung soll die Gesellschaft auf die besondere Leistung von Einzelpersonen oder Gruppen aufmerksam machen und gleichzeitig für die verschiedenen Bereiche des gesellschaftlichen Engagements sensibilisieren. Der Preis wird jährlich verliehen.

2. Ausschreibung

Die Auszeichnung wird unter dem Namen „Auszeichnung des Landkreises Dahme-Spreewald für besondere Leistungen des gesellschaftlichen Engagements“ ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt bis Ende des 1. Quartals des jeweiligen Jahres im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald und wenn möglich in den Amtsblättern der Ämter und amtsfreien Gemeinden und Städte. Begleitet wird die Ausschreibung und anschließende Auszeichnung von der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Dahme-Spreewald.

3. Teilnahmebedingungen

Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt als öffentlicher Teilnahmewettbewerb.

4. Einreichung von Vorschlägen

- (1) Eigenbewerbungen sowie Vorschläge Dritter sind nach öffentlicher Ausschreibung dem Landkreis Dahme-Spreewald, Ordnungsamt, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald) schriftlich bis zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres, in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Auszeichnung gesellschaftliches Engagement“ zusammen mit der Teilnahmeerklärung (Anlage 1) vorzulegen.
- (2) Mit der Teilnahmeerklärung versichert die einreichende Person, dass sie geistige Urheberin oder geistiger Urheber der Wettbewerbsarbeit ist, bzw. dass die geistige Urheberin oder der geistige Urheber mit der Einreichung einverstanden ist.
- (3) Die Vorschläge sind zu begründen bzw. in geeigneter Form durch zeichnerische, fotografische oder andere Darstellungen allgemeinverständlich zu veranschaulichen.

5. Vergabe

- (1) Die Entscheidung über die Vergabe trifft der Kreisausschuss.
- (2) Der Kreisausschuss wird bei der Vergabe vom Kreispräventionsrat beraten.
- (3) Die beratende Sitzung des Kreispräventionsrates hierzu ist nichtöffentlich. Die Sitzung wird durch das Ordnungsamt vorbereitet, wobei die eingereichten Vorschläge einer Vorprüfung unterzogen werden. Über die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

¹ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 17-2025 vom 29.07.2025

- (4) Der Vorschlag des Kreispräventionsrates an den Kreisausschuss ist die Grundlage für dessen endgültige Entscheidung. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (5) Die Verleihung der Auszeichnung wird durch die Landrätin oder den Landrat anlässlich des internationalen Tages des Ehrenamtes in feierlicher Form vorgenommen. Die erste Verleihung erfolgt im Jahr 2026. Die Auszeichnung ist teilbar.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Auszeichnung von Menschen mit Zivilcourage, zur Verleihung eines Umweltpreises sowie zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen vom 13.12.2000 außer Kraft.

